



Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Nr. 589 RPA/F1/Mm/rm

Bern, 28. August 1986

Ue 42

A. Aus den Akten

Gemeinde:

Laufen

Gegenstand:

Ueberbauungsordnung Nr. 8
"Bahnhofstrasse Nord"

Oeffentliche Auflage:

1. März - 30. März 1986

Gemeindebeschluss:

8. April 1986

Einsprachen:

1.

zurückgezogen am 4. April 1986

2.



Rechtsverwahrungen:

keine

Gemeindebeschwerden:

keine

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 61 BauG genehmigt die kantonale Baudirektion den Erlass, die Aenderung und Aufhebung von Ueberbauungsordnungen, soweit diese den Gesetzesbestimmungen entsprechen, im öffentlichen Interesse liegen und zweckmässig sind. Gesetzwidrige oder unzweckmässige Vorschriften und Pläne kann sie nach Anhörung des Gemeinderates und der betroffenen Grundeigentümer ändern (Art. 61 Abs. 2 BauG). Die kantonale Baudirektion ent-

scheidet im Genehmigungsverfahren auch über die unerledigten Einsprachen (Art. 61 Abs. 1 BauG).

2. Der Wirkungsbereich der Ueberbauungsordnung "Bahnhofstrasse Nord", bestehend aus Ueberbauungsplan und Ueberbauungsvorschriften, umfasst in unmittelbarer Nähe zu den Schutzbereichen Alt- und Vorstadt ein städtebaulich wichtiges Quartier. Es handelt sich hier um eine sog. Brückenkopfsituation, die gewissermassen zusammen mit der Bahnhofstrasse eine Visitenkarte von Laufen darstellt. Die Gemeinde beabsichtigt nun, für die besondere Stadtsituation Vorschriften zu erlassen, die eine sorgfältige Einpassung der zukünftigen Ueberbauung gewährleisten sollen. Wir erachten die vorliegende Ueberbauungsordnung "Bahnhofstrasse Nord" für diesen Zweck als hinreichend und zweckmässig. Sie ist deshalb zu genehmigen.

3. Zu den Einsprachen

Die Einsprache Nr. 1 ist ohne Bedingung zurückgezogen worden. Hingegen muss die Einsprache Nr. 2 als unerledigt angesehen werden, weil sie lediglich unter einer Bedingung zurückgezogen wurde; denn der Rückzug einer Einsprache ist, wie derjenige eines Rechtsmittels, alleweil bedingungsfeindlich und muss deshalb endgültig erfolgen (vgl. BVR 1981, S. 306 f.). Es ist deshalb darauf einzutreten.

- 3.1. [REDACTED] bemängelte das Fehlen von "Kurzfrist-Parkplätzen" entlang der Bahnhofstrasse. Anlässlich der Einspracheverhandlung vom 8. April 1986 erläuterte die Gemeinde aufgrund planerischer Zielsetzungen ihre Bedenken gegenüber den verlangten Parkplätzen. Gleichzeitig bekundet sie aber auch ihr Verständnis für das Anliegen des Einsprechers. Die Gemeinde konnte Dr. Hans Kern überzeugen, dass auf die Parkplätze wegen verkehrstechnischen - und ortsbildgestalterischen Gründen verzichtet werden muss. Die Gemeinde versprach indessen dem Einsprecher bei der Suche nach Parkierungsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe (Seite Aluminium) behilflich zu sein. Der Einsprecher hat sich von den planerischen Einwänden der Gemeinde überzeugen lassen. Die Einsprache Nr. 2 kann deshalb als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen werden.

C. Aus diesen Gründen wird

b e s c h l o s s e n:

1. Die von der Gemeindeversammlung von Laufen am 8. April 1986 beschlossene Ueberbauungsordnung Nr. 8 "Bahnhofstrasse Nord" wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. Die Einsprache Nr. 2 wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG 85). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
5. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Gerechtigkeitgasse 36, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Laufen
unter Beilage einer Ueberbauungsordnung
 - den Einsprechern

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der Ueberbauungsordnung ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION

Der Direktor



G. Bürki, Regierungsrat

TBA

2

WEA

3 + 1 Ex.

RPA

6 + 2 Ex.